

3

Dieses Aktenstück gehört zur vollständigen Sammlung der vom Reg. Rat genehmigten Baulinien- und Bebauungspläne des Stadtplanungsamtes. Es darf deshalb nicht herausgegeben werden und ist nach Einsichtnahme umgehend der Sammlung wieder beizulegen.

Baulinienplan Villette-Ost

1:500

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan,
ersetzt Plan No. 4198 vom 29.4.67

s. auch No. 261, Belpstr., Effingerstr. vom 10.6.36

Hierzu gehören der Bebauungsplan Nr. 4199 vom 29.4.67
und die Sonderbauvorschriften vom 29.4.67

Gemeindeabstimmung

Vom RR genehmigt 31. 5. 1968

Archiv-No. 448

Bern, den 24. 8. 67

Stadtplanungsamt Bern

Stadtplaner

Genehmigungs - Vermerke

Auflage: _____ Abschluss des Einspracheverfahrens: _____

1. Eingelangte Einsprachen: _____ Erledigte Einsprachen: _____

Aufrechterhaltene Einsprachen: _____

2. Eingaben: _____

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: _____

Genehmigung durch den Gemeinderat: _____





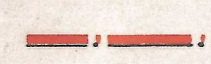




Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am:

mit: _____ Ja
_____ Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber: _____

Genehmigung durch den Regierungsrat: _____

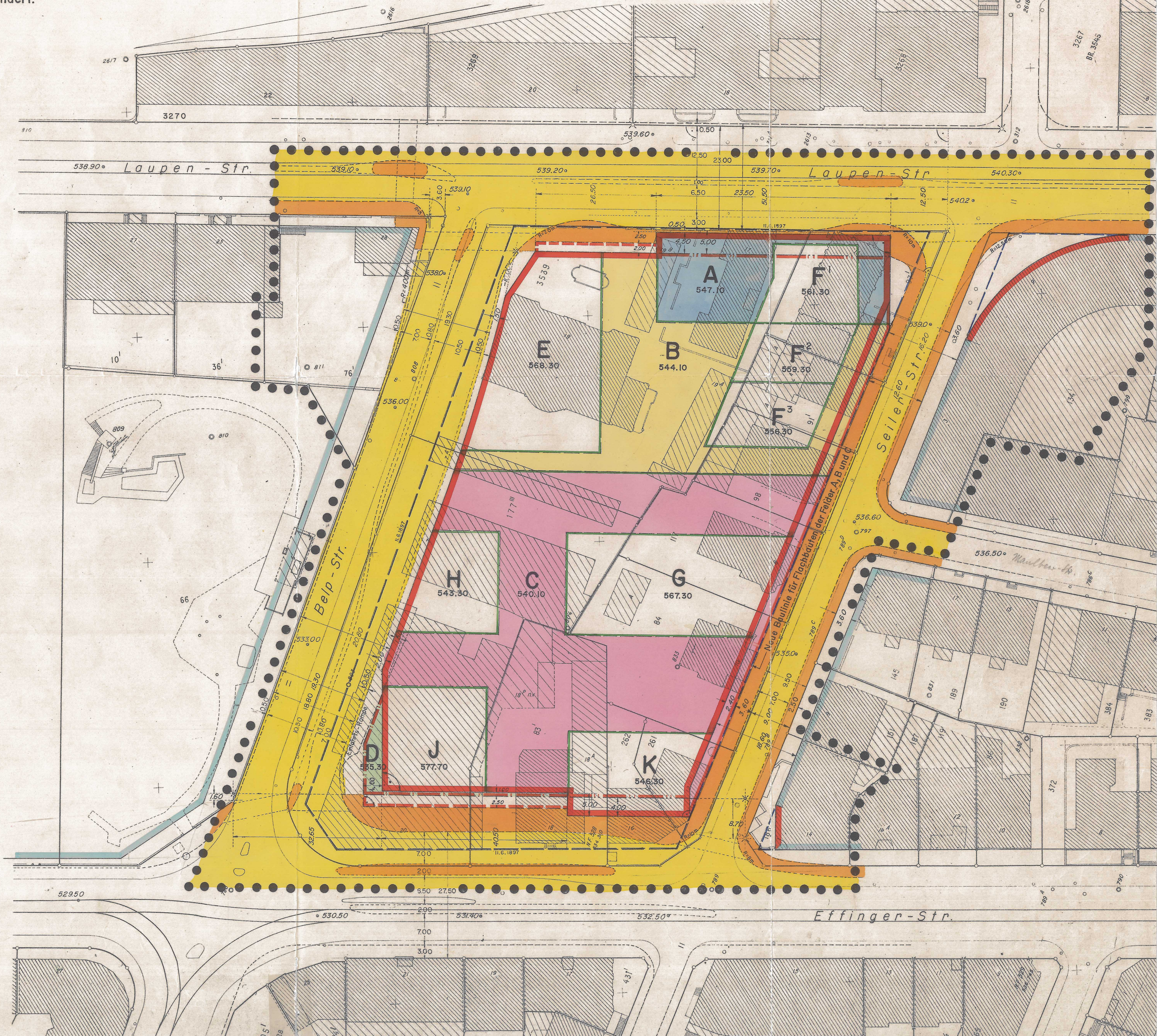
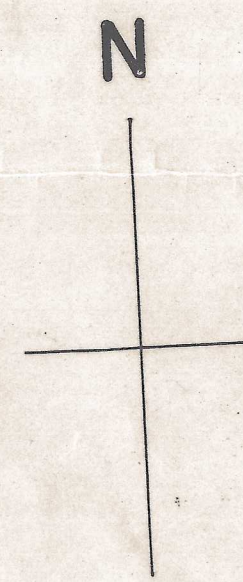
Legende

-  Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
 -  Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
 -  Neue Baulinien
 -  Neue Baulinie für Flachbauten der Felder A, B und C
 -  Neue Baulinien für Parterrebauten
 -  Neue Baulinien für Vordächer
 -  Neue Laubenfluchtlinien
 -  Wirkungsbereich des Baulinienplanes
 -  Feldergrenzen
 - A-K** Felderbezeichnung entsprechend den Sonderbauvorschriften
- Die Niveaulinien der Effingerstrasse, Belpstrasse, Laupenstrasse und der Seilerstrasse bleiben unverändert.

Zustimmungserklärung

Mit der auf Grund der Einsprache der Securitas AG vorgenommenen Baulinienabänderung auf der Westseite der Seilerstrasse erklären sich einverstanden:

Parz.Nr.	Eigentümer	Datum	Unterschrift
84,117 261	Anfos AG, Basel	+	
91	Gebr. Stauffer		
97	Methodistenkirche Verein Bern		
98	Herm. Steffen, Erbgemeinschaft		



Bebauungsplan Villette-Ost

I: 500

4198* vom 24.8.67
 Gehört zum Baulinienplan Nr. 4198 vom 29.4.67
 und zu den Sonderbauvorschriften vom 29.4.67
 Mit der Abänderung vom 1.3.1968 gem. Art. 13 BVG

Bern, den 29. 4. 1967

Stadtplanungsamt Bern

H. Jandard
 Stadtplaner

60x84

Legende

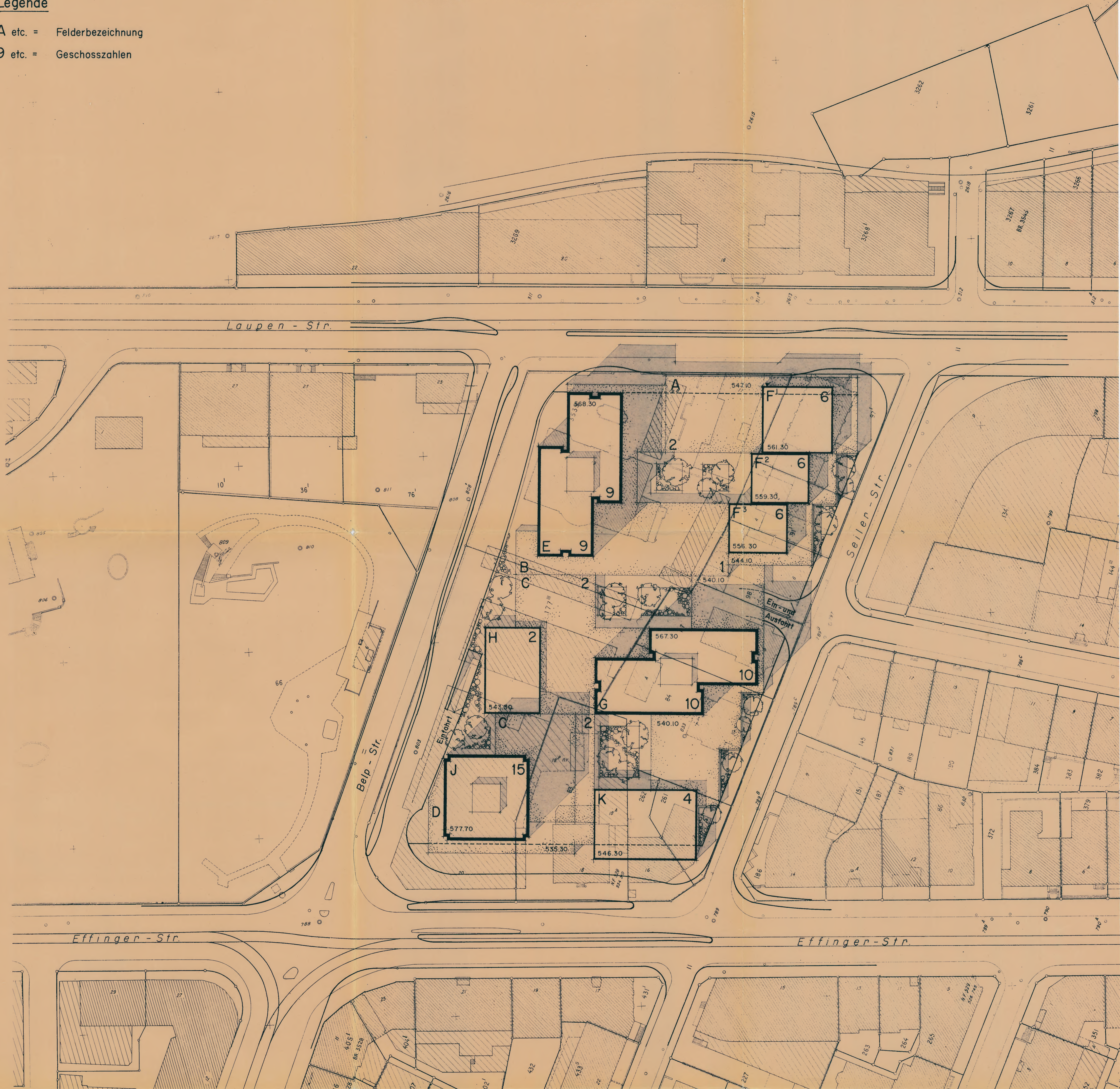
A etc. = Felderbezeichnung

9 etc. = Geschosszahlen

Mit diesem Bebauungsplan erklären sich einverstanden:

Parz.Nr.	Eigentümer	Datum	Unterschrift
83	Sanitas A.G. Effingerstr. 18	24.10.67	<i>[Signature]</i>
84, 117 261, 262	Anfos A.G. Basel	28.9.67	<i>[Signature]</i>
91	Gehr. Stauffer Schauplatzgasse 7	14.10.67	<i>[Signature]</i>
97	Methodistenkirche Laupenstr. 13	14.10.67	<i>[Signature]</i>
98	H. Steffen Erbgem.	19.10.67	<i>[Signature]</i>
177	Urbania A.G. Bundesplatz 4	22.8.67	<i>[Signature]</i>
3539	Rolf Wirz Laupenstr.	20.10.67	<i>[Signature]</i>
	Marc Wirz Belpstr.	22.10.67	<i>[Signature]</i>

Genehmigungs-Vermerke siehe Rückseite



Genehmigungs - Vermerke

Auflage: 28.6. - 17.7.1967 Abschluss des Einspracheverfahrens: 29.8.1967

1. Eingelangte Einsprachen: 2 Erledigte Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen: Keine

2. Eingaben: Keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat :



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 30. AUG. 1967

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Julia Prätor

Dumms

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am : 29. Oktober 1967

mit : 20738 Ja
5773 Nein



Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Dumms

Genehmigung durch den Regierungsrat :



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 31. Mai 1968

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

Mudrin

Dumms

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Vilette-Ost(Plan-No. ~~4198~~ vom ~~29. April 1967~~)
4198* vom 24. August 1967Art. 1 Wirkungsbereiche

- 1.1. Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch die im Plan punktierte Umrandung begrenzt.
- 1.2. Die Sonderbauvorschriften und der Bebauungsplan finden auf das von der Laupenstrasse, Seilerstrasse, Effingerstrasse und Belpstrasse umschlossene Gebiet Anwendung.

Art. 2 Bauklassen-Zuteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderbauvorschriften bleibt das in Ziffer 1.2. beschriebene Gebiet unverändert der Bauklasse VI zuteilt.

Art. 3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan No. 4199 vom 29. April 1967 ist begleitend

- für die Gruppierung der Gebäude und für die Gebäudeabstände;
- für die Lage der Ein- und Ausfahrten;
- für Lage und Grösse der offenen Innenhöfe.

Art. 4 Geschosshöhen und Gebäudehöhen

4.1. In Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung sind folgende Geschosshöhen zulässig:

im Feld A	: 2 Geschosse über dem Niveau der Laupenstrasse
im Feld B	: 1 Geschoss über dem Niveau der Laupenstrasse
im Feld C	: 2 Geschosse über dem Niveau der Effingerstrasse
im Feld D	: 1 Geschoss über dem Niveau der Effingerstrasse
im Feld E	: 9 Geschosse über dem Niveau der Laupenstrasse
in den Feldern F:	je 6 Geschosse über dem Niveau der Seilerstrasse
im Feld G	: 10 Geschosse über dem Niveau der Seilerstrasse
im Feld H	: 2 Geschosse über dem Niveau der Belpstrasse
im Feld J	: 15 Geschosse über dem Niveau der Effingerstrasse
im Feld K	: 4 Geschosse über dem Niveau der Effingerstrasse.

4.2. Die Gebäude dürfen die im Baulinienplan- und Bebauungsplan eingetragenen Höhenkoten nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Koten ist ungeachtet der Baulinienabstände zulässig.

4.3. Die Koten beziehen sich auf die Oberkante der Dachabdeckungen an deren höchsten Stelle.

Art. 5 Dach- und Terrassengestaltung

5.1. Sämtliche Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

5.2. Ueber den Dächern sind ausser Kaminen und Ventilationszügen auch Aufbauten für Liftmotoren, Abluftaggregate und Expansionsgefässe zulässig. Weitere Aufbauten für Treppenhäuser und Abdeckungen von Aufenthaltsplätzen können bewilligt werden, sofern eine ästhetisch befriedigende Gestaltung möglich ist. Die Abmessungen aller Aufbauten sind auf das technisch bedingte Mindestmass zu beschränken.

5.3. Die Dächer der Terrassen (Felder A, B und C) sind zonenweise mit Humus abzudecken, zu begrünen und mit Sträuchern zu bepflanzen. Allfällige Oberlichter dürfen maximal 10 % der Dachflächen beanspruchen. Die Humusaufschüttungen und Oberlichter dürfen die Dachkoten um max. 50 cm, Brüstungen und Pflanzenkasten um max. 1,30 m überschreiten.

Art. 6 Autoabstellplätze

In den Untergeschossen sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:

- 1 Parkplatz pro 100 m² Bruttonutzfläche der Wohngeschosse;
- 1 Parkplatz pro 50 m² Bruttonutzfläche der Büro- und Ladungsgeschosse.

Art. 7 Kinderspielplätze

Gleichzeitig mit der Einreichung der Baugesuche in den Feldern E, F1, F2, F3, G und J sind Kinderspielplätze auf den Terrassen A, B und C nachzuweisen. Auf je 10 Wohnungen ist wenigstens 1 Kinderspielplatz im Ausmass von wenigstens 100 m² vorzusehen.

Art. 8 Verschiedenes

- 8.1. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Innenhöfe sind mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Sie sind durch eine interne Fussgängerverbindung zwischen Laupenstrasse und Effingerstrasse zugänglich zu machen.
- 8.2. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen durchzuführen und sind bewilligungspflichtig.
- 8.3. Kamine und Abluftanlagen (insbesondere aus den Autoeinstellhallen) sind so anzuordnen, dass keine schädlichen Immissionen auftreten können.
- 8.4. Mit den Bauinstallationsplänen sind der Baupolizei die vorgesehenen Lärm- und Staubschutzmassnahmen zur Genehmigung vorzulegen.

8.5. Die Neubauten unterstehen in Bezug auf die architektonische Gestaltung, Material und Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 9 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

Bern, den 29. April 1967

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am

21. JUNI 1967

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:



Fuchs

Dumoulin